

RECHTSANWALT
DR. WOLF-GEORG SCHÄRF
1010 WIEN, ZEDLITZGASSE 1/17
TEL. +43/1/513-86-28 FAX 513-86-28-1
E-Mail: office@lawschaerf.at

Gedanken zum Nuklearrecht als Technologierecht

VORTRAG 15. MÄRZ 2017

1. Militrische Nutzung der Nukleartechnologie

Die erste Nutzung der Kerntechnologie war militrisch (Manhattan Project). Atombombenabwrfe in Hiroshima und Nagasaki. Entwicklung der Wasserstoffbombe Ende der 40-er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Rstungswettlauf USA/Sowjetunion; spter Vereinigtes Knigreich, Frankreich, Volksrepublik China.

Neue Atommchte Israel, Indien, Pakistan, Nordkorea, Iran (?).
Sdkorea, Japan, Sdafrika, Brasillien knnen sehr rasch eine Atommacht werden.

Am 14. Juli 2015 wurde zwischen der internationalen Gemeinschaft und dem Iran ein Abkommen ber die Kontrolle der nuklearen Anlagen geschlossen (Joint Comprehensive Plan of Action).

Verhandlungen ber Beschrnkung der nuklearen Rstung;

Verträge

NPT Treaty on the Non Proliferation of Nuclear Weapons:

1968 abgeschlossen

Nur USA; Russland, Vereinigtes Königreich, Frankreich und China dürfen Nuklearwaffen besitzen

In Folge dessen sind mehrere regionale Abkommen abgeschlossen worden, nämlich den Vertrag von **Pelindaba** über eine atomwaffenfreie Zone in Afrika, den Vertrag von **Tlatelolco** über eine atomwaffenfreie Zone in Südamerika, den Vertrag von **Bangkok** über eine atomwaffenfreie Zone in Südostasien, den Vertrag von **Rarotonga** über die atomwaffenfreie Zone in der Südsee sowie den Vertrag von **Semipalatinsk** über eine kernwaffenfreie Zonen Zentralasien

Zivile Nutzung der Nukleartechnologie

Rede „**Atoms For Peace**“ von Präsident Eisenhower vor der UNO Generalversammlung am 8. Dezember 1953

Errichtung von Kernkraftwerken ab Ende der 50-er Jahre des 20. Jahrhunderts; derzeit sind ca 435 Kernkraftwerke in Betrieb und 232 in Bau und Planung

Weiter zivile Nutzung ist in Wissenschaft und Forschung (C_{14} Methode bei archäologischen Altersbestimmungen; radioaktive Markierung von Substanzen bei Produkten, um Fehler festzustellen; medizinische Behandlung – Röntgen bzw. Laboruntersuchung)

2. Gefährdungspotentiale (militärisch – zivil)

a) militärische

Verwendung von Nuklearwaffen in kriegerischen Konflikten; Angriffe auf militärische oder zivile Nuklearanlagen; Cyberangriffe (wird immer wichtiger); Terroranschläge

b) nukleare Unfälle

aa) zivile:

Windscale / Sellafield 1957

Three Mile Island / Harrisburg 1979

Tschernobyl 1986

Tokaimura 1999

Fukushima 2011

bb) militärische:

Majak / Tscheljabynsk 1958

3. Rechtsgrundlagen

Die IAEA hat auf ihrer Webseite die wichtigsten Vereinbarungen, Verträge und Konventionen, bei der sie Verwahrer ist, veröffentlicht, Diese Dokumente sind unter INFCIRC (Information Circular) zitiert und zu finden

a) **internationale Übereinkommen und Verträge**

Treaty on the Non Proliferation of Nuclear Weapons; weitere regionale multilaterale Verträge (näheres siehe oben);

Vertrag zur Begrenzung von unterirdischen Atomtests zwischen USA und der UdSSR (näheres siehe oben)

Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial

Übereinkommen über die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen

Übereinkommen zur frühzeitigen Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

Übereinkommen über nukleare Sicherheit

Übereinkommen über Kernforschung

Übereinkommen über die Verhinderung der Verschmutzung der Meere durch Abfall und andere Stoffe

internationale Übereinkommen über die Haftung von Nuklearschäden (Wiener und Pariser Übereinkommen)

Übereinkommen über gemeinsame Forschungsaktivitäten

b) **europäisches Gemeinschaftsrecht**

Euratom Vertrag als Sonderregelung des Europäischen Gemeinschaftsrechts als Teil der römischen Verträge von 1957

im Verhältnis zu AEUV und EUV wenig Judikatur (ca. 35 – 40 relevante Urteile)

Entscheidungen des EuGH

Kommission hat eine starke Position nach dem EA, nützt sie aber aus politischen Gründen nicht aus,

Gegner: WENRA (West European Nuclear Regulators Association): verhindert Europäische Überwachungsbehörde, wie sie es in anderen Bereichen gibt

Richtlinien und Verordnungen; Empfehlungen, Entscheidungen

es schafft ein einheitliches Regelwerk von der irischen See bis zum Schwarzen Meer

fakultativer Fördervertrag mit obligatorischen Zwangsmaßnahmen

Verhältnis zu AEUV und EUV strittig; auch durch Urteil des EuGH vom 4.6.2015, C-5/14, Rn 86: nicht geklärt, Formulierung „hochspezialisierten Gebiet des gemeinsamen Marktes

Frage der Beihilfen – Streitpunkt neu zu errichtendes KKW Hinkley Point in UK

Folgende Richtlinien und Verordnungen bestehen.

Verordnung 3/1958/Euratom¹,
 Verordnung 300/2007/Euratom²,
 Richtlinie 92/3/Euratom³,
 Verordnung 303/2005/Euratom⁴,
 Richtlinie 96/29/Euratom⁵,
 Verordnung 1493/93/Euratom,
 Richtlinie 2006/117/Euratom⁶,
 Richtlinie 2003/122/Euratom⁷,
 Richtlinie 97/43/Euratom⁸,
 Richtlinie 90/641/Euratom⁹,
 Richtlinie 89/618/Euratom¹⁰,
 Verordnung 770/90/Euratom¹¹,

¹ Verordnung Nr 3 zur Anwendung des Art 24 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABI Nr 17 vom 6.10.1958, S 406ff; Grundsätzliches zum EU Geheimhaltungsrecht: Stärkle Guido La Protection et le Traitement des Informations classifiées dans le Cadre de la Politique de la Sécurité et de Défense commune (PSDC) au Sein des Institutions et Agences de l'Union Européenne, Cahier de Droit Européen 2011, 156ff.

² Verordnung (Euratom) Nr 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instrumentes für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit, ABI Nr L 81 vom 22.3.2007, S 1.

³ Richtlinie 92/3/Euratom des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen und aus der Gemeinschaft, ABI Nr L 35 vom 12.2.1992, S 24; ebenso beachtlich Mitteilung, ABI Nr C 224 vom 12.8.1994, S 2

⁴ Verordnung (Euratom) Nr 303/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen, ABI Nr L 54 vom 28.2.2005, S 1

⁵ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen Gefahren durch ionisierende Strahlung, ABI Nr L 159 vom 29.6.1996, S 1

⁶ Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente

⁷ Richtlinie 2003/122/Euratom des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen, ABI Nr L 346 vom 31.12.2003, S 57.

⁸ Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierende Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/866/Euratom, ABI Nr L 190 vom 9.7.1997, S 22

⁹ Richtlinie 90/641/Euratom des Rates vom 4. Dezember 1990 über den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung durch ionisierende Strahlungen beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind, ABI Nr L 349 vom 13.12.1990, S 21.

¹⁰ Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandsituation geltenden Verhaltensmaßregeln und die zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen, ABI Nr L 357 vom 7.12.1989, S 31.

Richtlinie 71/2009/Euratom¹²,
Richtlinie 70/2011/Euratom¹³

c) nationales Recht

Das nationale Recht in Österreich und den anderen Mitgliedstaaten der EU / Euratom basiert auf den internationalen Übereinkommen und den Euratom Regeln. Der Spielraum für den nationalen Gesetzgeber ist durch dieses enge internationale Korsett fast nicht vorhanden.

¹¹ Verordnung (Euratom) Nr 770/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, ABI Nr L 83 vom 30.3.1990, S 78.

¹² Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABI Nr. L 172 vom 2.7.2009, S. 18.

¹³ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, ABI Nr. L 199 vom 2.8.2011, S. 48ff.

4. Prinzipien des Nuklearrechts

Sicherheitsprinzip (Safety and Security)

Verantwortlichkeitsprinzip

Konzessionsprinzip

dauerhafte Kontrolle

Prinzip des Ersatzes

Nachhaltigkeitsprinzip

Unabhängigkeitsprinzip der nationalen Behörden

Grundsatz der Transparenz

Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit

5. Haftungsrecht

In Österreich: Atomhaftungsgesetzes 1999¹⁴.

Das Wiener **Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden**¹⁵ 1963 ist 1977 in Kraft getreten

1997 wurde es novelliert¹⁶, diese Novelle ist völkerrechtlich bereits am 3.10.2003 in Kraft getreten.

Im Gegensatz dazu ist für die Mitgliedstaaten der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) sowie für alle anderen Staaten, wenn die übrigen Mitgliedstaaten ihre Zustimmung geben, das Pariser Übereinkommen vom 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (the Paris Convention in the Field of Nuclear Energy) anzuwenden, bei welchem 15 Staaten Teilnehmer sind.¹⁷ Bemerkenswert ist, dass die Kommission eine Empfehlung herausgegeben hat, in der sie ausdrücklich auf das Pariser Übereinkommen verwies, jedoch nicht aufforderte, dieses beizutreten.¹⁸

Dieses Pariser Übereinkommen von 1960 wurde durch das Brüsseler Zusatzprotokoll 1963 (BZP), das 14 europäische Staaten unterfertigt haben, ergänzt, welches 1982 abgeändert worden ist.

¹⁴ BGBl 170/1998 idgF

¹⁵ Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung von Nuklearschäden vom 21. Mai 1963.

¹⁶ Zusatzprotokoll zum Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung von Nuklearschäden vom 12. September 1997.

¹⁷

¹⁸ 65/42/Euratom: Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 1965 an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Jänner 1963, ABI Nr. B 196 vom 18.11.1965, S 2295; sowie 66/22/Euratom: Zweite Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen zum Pariser Übereinkommen, ABI Nr. P 136 vom 25.7.1966, S 2553. Die Kommission geht davon aus, dass alle Mitgliedstaaten diese Übereinkommen unterfertigt und ratifiziert haben. *Horbach*, 1997 nuclear liability treaties: conformities and deficiencies in EU applicant states, *Journal of energy and natural resources law* 2000, 378ff.

Dieses wurde 1982 überarbeitet; die Überarbeitung ist in Kraft,¹⁹ im Gegensatz zur 2003-er Revision, die noch nicht in Geltung ist. Von besonderer Bedeutung ist der Punkt, dass das Pariser Übereinkommen nicht haftungsbegründend ist, wenn der Störfall im Hoheitsgebiet von Nichtvertragsstaaten eingetreten ist. Eine abweichende nationale Regelung ist zulässig. Die Frage, ob diese Ansicht auch für den Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens gilt, ist fraglich.²⁰

Das Brüsseler Zusatzübereinkommen zum Pariser Übereinkommen (Convention Supplementary to the Paris Convention of 29 July 1960 on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy) (1963) (BZP) ist akzessorisch zum Pariser Übereinkommen. Ziel des Übereinkommens ist es, die Entschädigungsbeträge anzuheben. Durch die Änderung auf Grund des Protokolls vom 12.2.2004 wurde das Haftungsvolumen auf 1,5 Milliarden Euro erhöht.

Auf Grund des Unfalles 1986 in Tschernobyl wurde das gemeinsame Protokoll zur Anwendung des Wiener und Pariser Atomhaftungsübereinkommen (Joint Protocol Relating to the Application of the Vienna Convention and the Paris Convention) 1988 geschlossen²¹.

Erklärtes Ziel des Wiener Übereinkommens 1997²² ist es, den Anwendungsbereich des Übereinkommens 1963 zu erweitern, die Haftung des Betreibers einer Kernanlage zu erhöhen und dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Mittel bei Sicherung einer angemessenen und gerechten Entschädigung verfügbar sind. Es wurde weiters ein eigenes Streitbelegungsverfahren geschaffen²³.

¹⁹BGBl 1985 II, 690.

²⁰Näheres bei *Hinteregger/Kissich* Rn 22 mwN.

²¹ Gemeinsames Prot zur Anwendung des Wiener und des Pariser Übereinkommens vom 21. September 1988 – Protocol Relating to the Application of the Vienna Convention and the Paris Convention (Joint Protocol).

²² Protocol to amend the Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage:INFCIRC/566

²³ Kissich, Internationales Atomhaftungsrecht: Anwendungsbereich und Haftungsprinzipien, 53

Das Übereinkommen zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel (Convention on Supplementary Compensation for Nuclear Damage)²⁴ ist nicht akzessorisch zu den anderen Übereinkommen. Primäres Ziel dieses Übereinkommens ist es den Deckungsstock für den Fall zu erhöhen, dass die Mittel des Inhabers der Kernanlage nicht ausreichen. Da Voraussetzung nach Ansicht der Autoren dieses Übereinkommens für die Reduzierung der Risiken eines Unfalles die Erhöhung der nuklearen Sicherheit ist, bedarf es zur Unterfertigung dieses Übereinkommens die vorherige Fertigung des Übereinkommens über die nukleare Sicherheit.²⁵

Am 12.2.2004 wurde schließlich das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28.1.1964 und des Protokolls vom 16.11.1982 (PÜ-ZP 2004) und das Protokoll zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31.1.1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29.7.1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28.1.1964 und des Protokolls vom 16.1.1982 (Brüsseler Zusatzprotokoll 2004 – PZP-ZO 2004) angenommen. Dieses Übereinkommen orientiert sich weitgehend an den materiellen rechtlichen Verbesserungen des Wiener Übereinkommens 1997, geht jedoch bei der Haftung und Sicherstellung weit hinaus. Gemäß den PÜ-ZP 2004 ersetzt der Euro die SZR. Das PÜ-ZP 2004 bildet nunmehr einen integralen Bestandteil des Pariser Übereinkommens 1982.

In Österreich gilt das Atomhaftpflichtgesetz 1998, welches am 1.1.1998 in Geltung trat.

6. Verhältnis Technologie – Recht

²⁴ Convention on Supplementary compensation for Nuclear Damage: NFCIRC/567.

²⁵ INFCIRC/449.

Die Gefährlichkeit des radioaktiven Materials bzw. die radioaktiver Strahlung bestimmt die Art und Weise der Regelungen. Durch die IAEA (International Atomic Energy Agency) werden internationale technische Normen festgelegt. Diese technischen Normen sind die Basis für die internationalen bzw. nationalen Regelungen. Aufgrund dieser internationalen technischen Standards werden auch gesetzliche Regelwerke geschaffen. Insbesondere die Erfahrungen aus den Unfällen (4) führen sehr deutlich zu Regelungsänderungen und Ergänzungen.

Ob Nukleartechnologie genützt wird oder nicht ist eine politische Entscheidung²⁶

²⁶ Zuletzt siehe HARADA, DÖV 2014, 74ff

Literatur und weitere Unterlagen

Ein Großteil der internationalen Vereinbarungen ist auf der Website der IAEA zu finden: www.iaea.org Die Dokumente sind unter INF\CIRC (Information Circular) zu finden und werden entsprechend zitiert.

Die Dokumente (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen etc.) von Euratom sind unter www.eurlex.eu zu finden.

Literatur:

Schärf, Europäisches Atomrecht, 2. Auflage, Verlag de Gruyter, 2012

Tromans, Nuclear Law, 2. Auflage,

Stoiber/Bär/Pelzer/Tonhauser, Handbook on Nuclear Law,

International Journal of Nuclear Law

Nuclear Law Bulletin (NLB)